

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates <sup>(1)</sup> im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Ziels dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträgen, die nicht individuell zwischen dem Gewerbetreibenden (Kreditgeber) und dem Verbraucher (Kreditnehmer) ausgehandelt wurden, Klauseln aufgenommen werden, die eine Verzinsung nicht nur des Betrags vorsehen, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, sondern auch der zinsunabhängigen Kreditkosten (d. h. der Provisionen und anderer Gebühren, die kein Bestandteil des Kreditbetrags sind, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, jedoch den Gesamtbetrag bilden, den der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus Verbraucherkreditvertrag zurückzahlen muss)?
2. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Ziels dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträgen, die nicht individuell zwischen dem Gewerbetreibenden (Kreditgeber) und dem Verbraucher (Kreditnehmer) ausgehandelt wurden, Klauseln aufgenommen werden, die nur den Sollzinssatz und den als absoluter Betrag ausgedrückten Gesamtwert der kapitalisierten Zinsen offenlegen, die der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Vertrag zahlen muss, ohne dass der Verbraucher zugleich ausdrücklich darüber informiert wird, dass die Berechnungsgrundlage für die kapitalisierten Zinsen (ausgedrückt als absoluter Betrag) eine andere ist als der dem Verbraucher tatsächlich ausgezahlte Kreditbetrag, und insbesondere darüber, dass es sich dabei um die Summe des dem Verbraucher ausgezahlten Kreditbetrags und der zinsunabhängigen Kreditkosten (d. h. der Provisionen und anderer Gebühren, die kein Bestandteil des Kreditbetrags sind, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, jedoch den Gesamtbetrag bilden, den der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Verbraucherkreditvertrag zurückzahlen muss) handelt?

<sup>(1)</sup> ABl. 2008, L 133, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Upravni sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 2. November 2022 — LM/Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak**

(Rechtssache C-682/22)

(2023/C 35/40)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Upravni sud u Zagrebu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* LM

*Beklagter:* Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

**Vorlagefrage**

Ist Art. 26 Abs. 2 Buchst. c der am 18. Oktober 2007 unterzeichneten Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Albanien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zusammenarbeit im Bereich der Durchführung der Finanzhilfe der Europäischen Gemeinschaft für die Republik Albanien im Rahmen der Instrumente für Heranführungshilfe dahin auszulegen, dass er die Befugnis eines Mitgliedstaats, im konkreten Fall der Republik Kroatien, ausschließt, Einkommensteuer auf Einkünfte zu erheben, die ihr Staatsangehöriger 2016 als ständiger Experte mit im

Rahmen eines Projekts im Hoheitsgebiet Albanien erbrachten Leistungen erzielt hat, wobei die Begünstigten dieses Projekts staatliche Stellen der Republik Albanien waren und das Projekt von der Europäischen Union im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe IPA 2013 finanziert wurde?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),  
eingereicht am 4. November 2022 — Adusbef — Associazione difesa utenti servizi bancari e  
finanziari u. a./Presidenza del Consiglio dei ministri u. a.**

**(Rechtssache C-683/22)**

(2023/C 35/41)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Adusbef — Associazione difesa utenti servizi bancari e finanziari, AIPE — Associazione italiana pressure equipment, Confimi Industria Abruzzo — Associazione dell'industria manifatturiera e dell'impresa privata dell'Abruzzo

*Beklagte:* Presidenza del Consiglio dei ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ministero delle Infrastrutture e della Mobilità sostenibili, DIPE — Dipartimento programmazione e coordinamento della politica economica, Autorità di regolazione dei trasporti, Corte dei Conti, Avvocatura dello Stato

**Vorlagefragen**

1. Widerspricht eine Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften dem Unionsrecht, nach der die konzessionsgebende Behörde während der Konzessionslaufzeit ein Verfahren zur Partei- und Inhaltsänderung oder zur Neuverhandlung einer Autobahnkonzession einleiten kann, ohne die Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen?
2. Widerspricht eine Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften dem Unionsrecht, nach der die konzessionsgebende Behörde während der Konzessionslaufzeit ein Verfahren zur Partei- und Inhaltsänderung oder zur Neuverhandlung einer Autobahnkonzession einleiten kann, ohne die Zuverlässigkeit eines Konzessionsnehmers zu prüfen, der eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat?
3. Gebietet das Unionsrecht im Fall der Bejahung der Verletzung der Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens und/oder der Bejahung der Unzuverlässigkeit des Inhabers einer Autobahnkonzession die Kündigung des Vertragsverhältnisses?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Oristano (Italien), eingereicht am 9. November 2022 —  
S. G./Unione di Comuni Alta Marmilla**

**(Rechtssache C-689/22)**

(2023/C 35/42)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Oristano

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* S. G.

*Beklagte:* Unione di Comuni Alta Marmilla